

Der Kulturausschuss des Stadtrats hat in seiner Sitzung am 2019 auf Grundlage der vorhergehenden Dokumente folgende Geschäftsordnung für den Beirat für Fragen der Bildenden Kunst beschlossen:

GESCHÄFTSORDNUNG

1. Ziele und Aufgaben des Beirats für Fragen der Bildenden Kunst	2
2. Zusammensetzung des Kunstbeirats	2
3. Amtszeit	2
4. Rechte und Pflichten der Mitglieder Verschwiegenheit und Mitwirkungsverbot	3
5. Öffentlichkeit.....	3
6. Aufgaben des Kunstbeirats.....	3
7. Tagungsturnus.....	4
8. Geschäftsführung.....	4
9. Sprecherin / Sprecher	5
10. Einladung, Tagesordnung, Protokoll.....	5
11. Beschlussfassung	5
12. Schlussbestimmung.....	6

1. Ziele und Aufgaben des Beirats für Fragen der Bildenden Kunst

Der Beirat für Fragen der Bildenden Kunst der Landeshauptstadt Mainz (im Folgenden Kunstbeirat) unterstützt als unabhängiges, ehrenamtliches Sachverständigen-gremium den/die Oberbürgermeister/in, den/die Kulturdezernent/in und die Kulturverwaltung.

Er berät in Angelegenheiten und Vorhaben der Bildenden Kunst, um durch fachlich kompetente Empfehlungen und Hinweise eine Entscheidungsgrundlage für die Verwaltung und die zuständigen politischen Gremien zu schaffen. Der Kunstbeirat behandelt Fragen von stadtweiter Bedeutung, insbesondere in den Themenbereichen:

- Förderung der Bildenden Kunst
- Förderung von Künstlerinnen und Künstlern
- Kunstvermittlung
- Kunst im öffentlichen Raum
- Vergabe von städtischen Kunst- und Kulturpreisen
- Darstellung der Bildenden Kunst in der Öffentlichkeit

Darüber hinaus berät der Kunstbeirat die Verwaltung nach Bedarf in Einzelprojekten und -angelegenheiten ähnlicher Themenbereiche, wie Wettbewerben für Kunst am Bau oder der Annahme von Kunststiftungen.

2. Zusammensetzung des Kunstbeirats

Der Kunstbeirat setzt sich zusammen aus 8 Mitgliedern, die in ihrer Tätigkeit unabhängig von der Landeshauptstadt Mainz sind und unterschiedliche Aspekte der Bildenden Kunst in Mainz repräsentieren.

Vorsitzende/r des Kunstbeirats ist der/die amtierende Kulturdezernent/in.

Die Auswahl der Beiratsmitglieder erfolgt aufgrund der fachlichen und persönlichen Eignung. Funktionen und thematischen Verantwortlichkeiten können, ebenso wie andere relevante Aspekte, im Einzelfall berücksichtigt werden.

Das Kulturdezernat erarbeitet für jede Wahlperiode eine Vorschlagsliste, über die der Kulturausschuss in offizieller Sitzung berät. Nach Zustimmung des Kulturausschusses werden die Beiratsmitglieder von dem/der Oberbürgermeister/in berufen.

Die fachlich zuständigen Amtsleiterinnen und Amtsleiter sowie ggf. weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung können an den Sitzungen teilnehmen.

3. Amtszeit

Die Wahlperiode des Kunstbeirats ist gebunden an die Legislaturperiode des Stadtrats. Demnach werden die Beiratsmitglieder für die Dauer von maximal 5 Jahren innerhalb dieses Zeitraums berufen. Eine Vertretung durch externe Personen ist generell ausgeschlossen.

Aus organisatorischen Gründen erfolgt die Berufung der Beiratsmitglieder erst nach der konstituierenden Sitzung des Kulturausschusses.

Die Mitgliedschaft darf eine Legislaturperiode nicht übersteigen.

Tritt ein Mitglied vor Ende der Wahlperiode aus, stimmen sich Verwaltung und Beirat über eine Neubesetzung ab.

Die Mitglieder, außer den Verwaltungsangehörigen, erhalten ein Sitzungsgeld gemäß der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungsordnung der Landeshauptstadt Mainz).

4. Rechte und Pflichten der Mitglieder | Verschwiegenheit und Mitwirkungsverbot

Die Mitglieder des Kunstbeirats sind verpflichtet, ihre Tätigkeit uneigennützig und gewissenhaft durchzuführen. Sie erfüllen ihre Aufgabe fachbezogen, unabhängig und nicht als Standes- oder Interessenvertreter.

Die Mitglieder des Kunstbeirats sind verpflichtet, über die ihnen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen und als vertraulich zu behandelnden Angelegenheiten und Unterlagen Verschwiegenheit zu bewahren. Eine Verletzung der Verschwiegenheit führt zum Ausschluss aus dem Beirat. Diese Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch fort, nachdem die Mitgliedschaft im Kunstbeirat beendet ist.

Ist ein Mitglied des Kunstbeirats an einem Vorhaben, das beraten wird, mittelbar beteiligt, so ist dieses Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen. Im Zweifelsfall entscheidet der Kunstbeirat über die Befangenheit. Wenn es sich um ein Vorhaben handelt, das in die politischen Gremien übergeben wird, sind diese über die Befangenheit des Mitgliedes zu informieren.

5. Öffentlichkeit

Der Kunstbeirat tagt nicht-öffentlich.

Stellungnahmen des Kunstbeirats werden lediglich verwaltungsintern behandelt, sollten diese den politischen Gremien vorgelegt werden, geschieht dies in nicht-öffentlicher Sitzung.

Als beratendes Gremium kommuniziert der Kunstbeirat nicht eigenständig mit der Presse und/oder der Öffentlichkeit. Seine Stellungnahmen und Hinweise fließen im Einzelfall in die Kommunikation der Verwaltung ein.

Auf Initiative der Verwaltung in künstlerische Jurys oder andere Gremien entsandte Mitglieder vertreten dort die Auffassung des Beirats, sofern dieser vorher entsprechende Beschlüsse gefasst hat. Entsandte Mitglieder berichten dem Beirat und ggf. der Verwaltung über den Verlauf und die Ergebnisse dieser Termine.

6. Aufgaben des Kunstbeirats

Der Kunstbeirat berät die Landeshauptstadt Mainz in Angelegenheiten auf dem Gebiete der Bildenden Kunst.

Eine Beurteilung und Beratung durch den Kunstbeirat erfolgt für folgende Vorhaben:

- Kunstförderung

- Förderung von Künstlerinnen und Künstlern
- Förderpreisvergabe
- Kunstvermittlung
- Aufstellung von Kunstwerken im Stadtbild und in öffentlichen Gebäuden
- Gestaltung öffentlicher Bereiche
- Ausstellungsvorhaben mit städtischer Beteiligung
- Darstellung der Bildenden Kunst in der Öffentlichkeit
- Auswahl und Annahme von Kunstwerken und Kunststiftungen
- Integration von Kunsthandwerk

Der Kunstbeirat fasst als Ergebnis der internen Beratungen zur Beurteilung der vorgelegten Vorhaben jeweils eine gemeinsame Empfehlung, die von allen anwesenden Mitgliedern des Kunstbeirats zu unterschreiben ist.

7. Tagungsturnus

Der Kunstbeirat tagt zwei bis vier Mal pro Jahr. Die Termine werden zu Jahresbeginn vom Kulturdezernat festgelegt und den Beiratsmitgliedern mitgeteilt. Der Beirat tagt nachmittags und nach Möglichkeit an einem festen Wochentag.

Außerhalb der Sitzungstermine behält sich die Verwaltung vor, den Beirat oder stellvertretend einzelne seiner Mitglieder zu weiteren Besprechungen, Sitzungen oder Ortsterminen einzuladen.

Darüber hinaus können kleinere, kurzfristig dringliche Themen bei Bedarf in digitaler Form abgestimmt werden.

8. Geschäftsführung

Die Geschäftsführung des Beirates liegt im Amt für Kultur und Bibliotheken| Kulturabteilung und ist dort gebunden an die Projektleitung Bildende Kunst.

Die Geschäftsführung ist zuständig für

- die Abwicklung der allgemeinen Kommunikation zwischen Verwaltung und Beirat
- das Weiterleiten von schriftlichen oder digitalen Nachrichten an den Beirat
- das Koordinieren und Vorlegen von Themen und Projekten
- das Erstellen der Tagesordnung und der Sitzungsprotokolle
- die Organisation der Sitzungen

9. Sprecherin / Sprecher

Die Mitglieder des Kunstbeirats wählen zeitnah zur ersten Sitzung nach einer Neuberufung eine Sprecherin / einen Sprecher für die Dauer der Wahlperiode.

Die Sprecherin / der Sprecher ist stellvertretend für den Beirat Ansprechpartnerin / Ansprechpartner der Verwaltung und kommuniziert Anfragen und Bedarfe den Beiratsmitgliedern.

10. Einladung, Tagesordnung, Protokoll

Die Einladungen zu den Sitzungen des Kunstbeirats erfolgen durch die Geschäftsführung in der Regel 14 Tage vor den Sitzungsterminen und in digitaler Form. Die Beiratsmitglieder sind gebeten, alsbald möglich nach Erhalt der Einladung ihre Teilnahme zu bestätigen.

Mit der Einladung wird eine Tagesordnung verschickt, ggf. inklusive entsprechenden Begleitdokumenten. Diese Tagesordnung wird durch die Verwaltung unter Berücksichtigung eigener bzw. vom Beirat gewünschter Themen erstellt.

Vorschläge für die Tagesordnung seitens des Beirats sind der Geschäftsführung bis spätestens drei Wochen vor dem jeweiligen Sitzungstermin mitzuteilen, damit diese für die Sitzung berücksichtigt werden können. Nicht vorangemeldete oder kurzfristig relevante Themen können unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ besprochen werden.

Von jeder Tagung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Das Protokoll umfasst die wesentlichen in der Tagung besprochenen Themen und Absprachen sinngemäß und ist von der/dem Vorsitzenden des Beirats und dem Schriftführer zu unterschreiben. Das Protokoll geht den Beiratsmitgliedern möglichst zeitnah nach den Sitzungen in digitaler Form zu. Anmerkungen und Hinweise zu den Protokollen sind in schriftlicher Form zeitnah nach Erhalt möglich.

11. Beschlussfassung

Als beratendem Gremium ist dem Kunstbeirat keine generelle Entscheidungskompetenz über die ihm vorgelegten Themen gegeben. Der Beirat beschließt vielmehr Hinweise und (Handlungs-)Empfehlungen, die er der/dem Vorsitzenden und der Verwaltung kommuniziert. Diese werden von der Verwaltung gewissenhaft aufgegriffen und fließen in die jeweilige Entscheidungsfindung mit ein. Es obliegt der/dem Vorsitzenden Themen und Fragestellungen im Beirat abstimmen zu lassen und die Ergebnisse zur alleinigen Grundlage für weitere Entscheidungen zu machen.

Die Beschlussfähigkeit des Beirats ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Abstimmungen werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gültig.

12. Schlussbestimmung

Die Festlegungen dieser Geschäftsordnung sollen dem reibungslosen Ablauf der Beiratsarbeit dienen. Von ihnen kann im Einzelfall aus gegebenem Anlass und in Abstimmung zwischen Verwaltung und Beirat abgewichen werden.

Die vorliegende Fassung der Geschäftsordnung tritt mit dem Tag nach der Beschlussfassung durch den Kulturausschuss des Stadtrats der Landeshauptstadt Mainz in Kraft.

Mainz, 2019

Marianne Grosse
Beigeordnete

ENTWURF